

§ 70 LBPG 2002 Anspruchsgrundende Nebengebühren, Festhalten in

LBPG 2002 - Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.02.2026

Nebengebührenwerten

1. (1)Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz "anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss:
 1. 1.Überstundenvergütungen nach § 19 LBBG 2001,
 2. 2.Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 20 LBBG 2001,
 3. 3.Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 21 LBBG 2001,
 4. 4.Journaldienstzulagen nach § 22 LBBG 2001,
 5. 5.Bereitschaftentschädigungen nach § 23 LBBG 2001,
 6. 6.Mehrleistungszulagen nach § 24 LBBG 2001,
 7. 7.Erschwerniszulagen nach § 26 LBBG 2001,
 8. 8.Gefahrenzulagen nach § 27 LBBG 2001,
 9. 9.Personalzulagen nach § 33 LBBG 2001,
 10. 10.Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach§ 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach dem LBBG 2001 jeweils geltenden Fassung.
2. (2)Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen
 1. 1.die regelmäßige Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den§§ 61, 62, 64a oder 96a LBDG 1997, herabgesetzt gewesen ist oder
 2. 2.eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG in Anspruch genommen worden ist, begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5 und 10 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.
3. (3)Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens zwei Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12b Abs. 1 oder § 12a Abs. 4 LBBG 2001 entfallene Nebengebühren, für die der Beamte einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage. Die Summen der bis zum 31. Dezember 2004 festgehaltenen Nebengebührenwerte sind kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.
4. (5)Anlässlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerten laufend festzuhalten.
5. (6)Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen, sofern die Summe der Nebengebührenwerte nicht bereits auf dem Bezugsnachweis ausgewiesen ist.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at